

## Amtliche Bekanntmachungen

### +++ Terminankündigung Beratungsmobil der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt +++



### **Terminankündigung – Beratungsmobil der Verbraucherzentrale Nächster Beratungstag am 26.01.2026 in Osterwieck.**

Die Verbraucherzentrale kommt mit ihrem mit digitaler Technik ausgestatteten Mobil in Sachsen-Anhalt regelmäßig dorthin, wo es keine feste Verbraucherberatungsstelle gibt. Ratsuchende werden von einer Servicekraft im Mobil begrüßt und dann per Videochat mit einer Fachberaterin oder einem Fachberater der Verbraucherzentrale verbunden.

Beraten wird zu vielfältigen Verbraucherproblemen, so unter anderem zu Verträgen und Reklamationen, zur Durchsetzung von Verbraucherrechten gegenüber Handwerkern, Herstellern und Dienstleistern, zu Fragen und Problemen mit Finanzprodukten wie Krediten und Versicherungen.

Standort des Beratungsmobils:  
Bahnhofstraße 16 am Einkaufszentrum  
38835 Osterwieck

Wann?  
Am 26.01.2026, bitte mit vorheriger Terminvereinbarung unter 0345 2927800 oder über [www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherzentrale-sachsen-anhalt.de)

#### **Für weitere Informationen:**

- Herr Steffen Friedrich, Beratungsmobil  
T. +49 151 29157 089, [friedrich@vzsa.de](mailto:friedrich@vzsa.de)

#### **Hinweis an die Redaktionen:**

Oben genannte Rufnummer / E-Mail-Adressen bitte nicht veröffentlichen.  
Diese Presseinformation ist innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Ausgabedatum, zu verwenden.  
Bei Nachdruck bitten wir um ein Belegexemplar.

## +++ Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger – Kommunale Wärmeplanung +++

# Stadt Osterwieck

## Der Bürgermeister



Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

Für alle Bürgerinnen und Bürger

Berßel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen · Lütgenrode  
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrsheim  
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Amt: Stabsstelle  
Bearbeiter: Frau Ladde  
Telefon: 039421-793-709  
Fax: 039421-793-444  
Email: k.ladde@stadt-osterwieck.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum  
16.01.2026

### Einladung zur Ergebnispräsentation im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck am 28.01.2026

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zu einer öffentlichen Veranstaltung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ein.

Seit Mai 2025 wird die kommunale Wärmeplanung für das Stadtgebiet erstellt. Am 28.01.2026, um 18.00 Uhr werden im Bunten Hof (Rössingstraße 5, in 38835 Osterwieck) dazu die bisherigen Ergebnisse der Wärmeplanung vorgestellt.

Im Rahmen der Veranstaltung werden der aktuelle Ergebnisstand der kommunalen Wärmeplanung präsentiert sowie zentrale Erkenntnisse zur zukünftigen Wärmeversorgung erläutert. Darüber hinaus werden Herausforderungen im Gebäudebereich aufgezeigt und mögliche Lösungsansätze für private Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer dargestellt.

Nach der Präsentation besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Fragen zu stellen, Anmerkungen einzubringen und die Ergebnisse zu diskutieren. Die Veranstaltung dient damit auch dem offenen Austausch und der transparenten Information der Öffentlichkeit.

Im Nachgang an die Ergebnispräsentation beginnt am 29.01.2026 der gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsprozess der kommunalen Wärmeplanung. Die öffentliche Auslegung erfolgt über einen Zeitraum von vier Wochen (30.01.2026 bis 02.03.2026)

Die Unterlagen dazu finden Sie auf der Internetseite der Stadt: <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/>.

Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Während des Auslegungszeitraums sind Stellungnahmen zur kommunalen Wärmeplanung bei folgender Adresse einzureichen:

Stadt Osterwieck  
Stabsstelle  
Am Markt 11  
38835 Osterwieck  
[k.ladde@stadt-osterwieck.de](mailto:k.ladde@stadt-osterwieck.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Ladde

Bankverbindungen:

Harzsparkasse  
BLZ 810 52 000  
Kto.-Nr. 34 002 1152  
BIC: NOLADE21HRZ  
IBAN: DE44 8105 2000 0340 0211 52

Volksbank Börßum-Hornburg e.G.  
BLZ 270 622 90  
Kto.-Nr. 60 777 000  
BIC: GENODEF1BOH  
IBAN: DE88 2706 2290 0060 7770 00

Harzer Volksbank eG  
BLZ 800 635 08  
Kto.-Nr. 3102 100 000  
BIC: GENODEF1QLB  
IBAN: DE96 8006 3508 3102 1000 00

## **+++ Bekanntmachungen der Stadt Osterwieck +++**

### **Bebauungsplan „Erdkuhle“ für die Ortschaft Rhoden**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 unter Beschlussvorlage Nr. 104-IV-2025 den Bebauungsplan „Erdkuhle“ für die Ortschaft Rhoden, Gemarkung Rhoden, Flur 10, Flurstück 319 teilweise den Abwägungskatalog und die Satzung beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Abwägungskatalog des Bebauungsplans „Erdkuhle“ für die Ortschaft Rhoden, Gemarkung Rhoden, Flur 10, Flurstück 319 teilweise.

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Satzungsplanentwurf des Bebauungsplans „Erdkuhle“ für die Ortschaft Rhoden, Gemarkung Rhoden, Flur 10, Flurstück 319 teilweise als Satzung.

Gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan wird die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft berichtigend in die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) für „Medizin und Gesundheitswesen“ überführt.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck im Amtsblatt bekanntzugeben.

Der Bebauungsplan „Erdkuhle“ für die Ortschaft Rhoden wird gemäß § 10 III, Satz 1 BauGB im Bauamt der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1.OG, Raum 09 während der Sprechzeiten am

**Montag 9:00 - 12:00 Uhr**

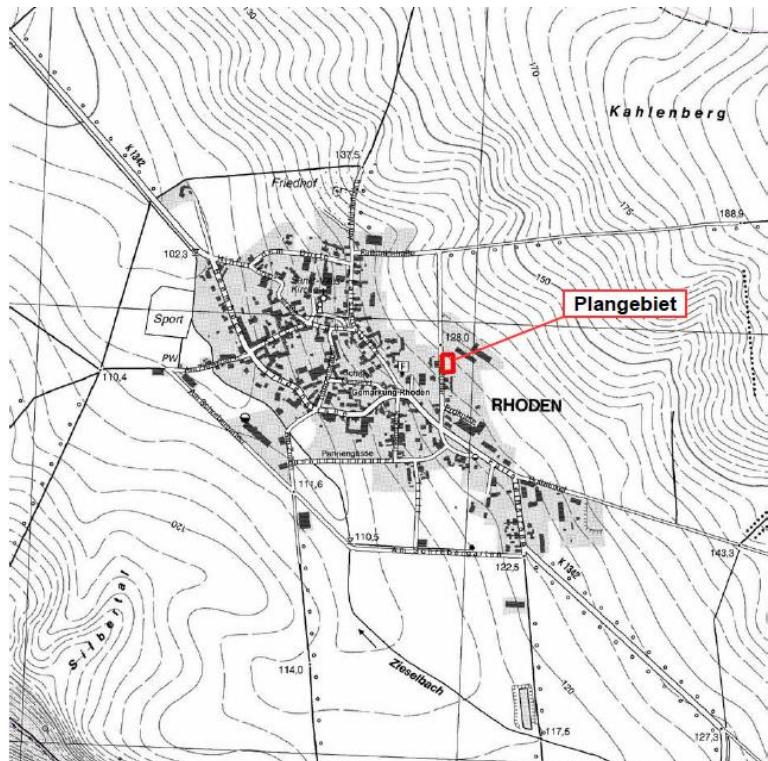
**Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr**

**Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr**

**Freitag 9:00 - 11:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Rhoden

Gemäß § 215 I BauGB werden eine beachtliche Verletzung der in § 214 I Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis der Satzung zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 III, Satz 1 und 2 sowie IV BauGB über die fristgerechte Geltendmachung eventueller Entschädigungsansprüche für in den §§ 39 bis 42 bezeichnete Vermögensnachteile durch Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche (3- Jahresfrist) wird hingewiesen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt gemäß § 10 III BauGB diese Ergänzungssatzung in Kraft.

Osterwieck, 19.01.2026



Heinemann  
Bürgermeister



Siegel

## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee 24“ für die Ortschaft Osterwieck, Gemarkung Osterwieck, Flur 16, Flurstücke 432/20 teilweise, 207 teilweise, 64/20 teilweise**

Der vom Stadtrat am 18.12.2025 beschlossene und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Rudolf-Breitscheid-Allee“ für die Ortschaft Osterwieck bestehend aus Planzeichnung und Begründung liegt gemäß § 3 II BauGB

**vom 04.02.2026 bis einschließlich 06.03.2026**

im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Zimmer 09 während folgender Zeiten am:

<b>Montag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b> und <b>13:00 - 18:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 - 12:00 Uhr</b> und <b>13:00 - 15:30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 - 11:00 Uhr</b>

**zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht ebenso die Möglichkeit mit der zuständigen Mitarbeiterin, Frau Ladde, Tel: 039421 / 793 709, einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.**

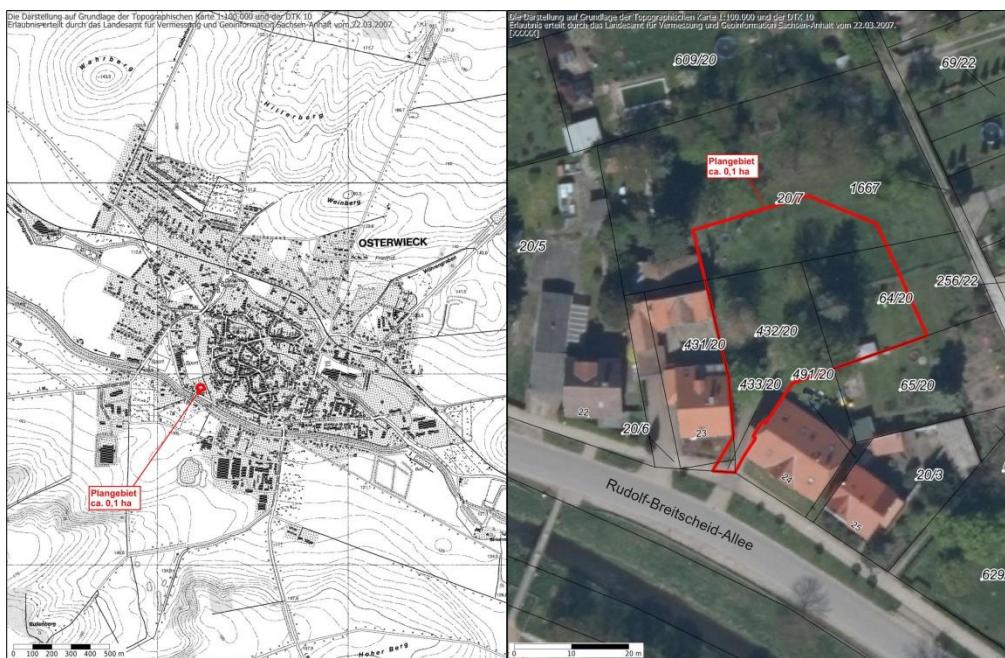
Der Geltungsbereich liegt im Südwesten der Ortslage von Osterwieck, südwestlich der historischen Kernstadt an der „Rudolf-Breitscheid-Allee“. Er belegt eine Fläche im Blockinneren im rückwärtigen Bereich der Wohngebäude Rudolf- Breitscheid-Allee 23 und 24. Derzeit wird der Geltungsbereich im südlichen Teil als Grundstückszufahrt bzw. -zugang genutzt und im nördlichen Teil als Garten. Der als Garten genutzte Teil stellt sich als gepflegte Rasenfläche mit partiellem Gehölzbestand dar.

Südlich angrenzend verläuft der öffentliche Straßenraum der „Rudolf-Breitscheid-Allee“.

Westlich und südöstlich schließen Wohngebäude und zugehörige rückwärtige Gärten an.

Östlich und nördlich angrenzend befinden sich ebenfalls Grünflächen, die als Gartenbereiche genutzt werden.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet:



Osterwieck

Rudolf-Breitscheid-Allee

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Sie können die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes [https://www.geodatenportal.sachsen-](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

[anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.stadt-osterwieck.de) sowie auf der Homepage Startseite <https://www.stadt-osterwieck.de> "Bekanntmachung" oder Reiter Rathaus --> Bekanntmachungen <https://www.stadt-osterwieck.de/allgemein/bekanntmachungen-2/> einsehen und herunterladen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf können schriftlich, per Post (Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck), Tel. (039421 / 793 709), per E-Mail (k.ladde@stadt-osterwieck.de) oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung des Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Osterwieck, 19.01.2026

  
Heinemann  
Bürgermeister



Siegel